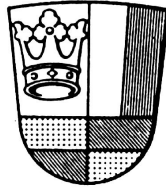


Gemeinde



Buxheim

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug der Baugesetze

**Hier: Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der
1. Änderung des Flächennutzungsplanes im
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes „Nahversorgung Buxheim“**

Az: 610/2018

Das Landratsamt Unterallgäu hat die von dem Gemeinderat der Gemeinde Buxheim am 24.09.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Nahversorgung Buxheim" mit Erlass vom 22.10.2018 auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Buxheim (Kirchplatz 2, 87740 Buxheim) Zimmer Nr. 7 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Buxheim einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.buxheim.de> / Öffentliche Bekanntmachung Wirksamkeit 1. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nahversorgung Buxheim eingestellt und einsehbar.

Buxheim, 29.10.2018

Wolfgang Schmidt
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 30.10.2018

abgenommen am: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

